Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
660 Abteilung für Straßenraum und Verkehr

Vorlagen-Nummer
372/14

Sitzungsvorlage

Datum: 11.11.2014

Beratungsfolge **Sitzungsdatum**

1.	Vorberatung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	27.11.2014
2.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	16.12.2014

Aufhebungssatzung zur Satzung über die Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen innerhalb der Teilgebiete „Wasserschutzgebiet" und „Aue"

Beschlussvorschlag:
Die als Anlage 1 beigefügte Aufhebungssatzung zur „Satzung über die Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen innerhalb der Teilgebiete „Wasserschutzgebiet“ und „Aue““ wird beschlossen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Breuer	Unterschriften gez. i.V. Gödde gez. Kaever		
1	**2**	**3**	**4**
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	**Abstimmungsergebnis**	**Abstimmungsergebnis**	**Abstimmungsergebnis**
☐ einstimmig	☐ einstimmig	☐ einstimmig	☐ einstimmig
☐ ja	☐ ja	☐ ja	☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Sachverhalt:
Durch das Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 05.03.2013 ist der § 61a (Dichtheitsprüfung an privaten Abwasserleitungen) aufgehoben worden. Auf der Grundlage des § 61 Abs. 2 LWG wurde die Landes-Rechtsverordnung - Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) - erlassen. Diese Rechtsverordnung (in Kraft getreten am 09.11.2013) regelt nunmehr die Überwachung von öffentlichen und privaten Abwasserleitungen.

Da für den Vollzug der „Satzung über die Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen innerhalb der Teilgebiete „Wasserschutzgebiet“ und „Aue““ die gesetzliche Grundlage fehlt, empfiehlt die Verwaltung aus Gründen der Rechtsklarheit, diese durch die als Anlage 1 aufgeführte Aufhebungsatzung aufzuheben.

Finanzielle Auswirkungen:
keine

Personelle Auswirkungen:
keine

Anlagen:
1 - Aufhebungssatzung
2 - Satzung